

§ 1 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag, ein Aufnahmebeitrag sowie ein außerordentlicher Beitrag werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Gesonderte Abteilungsbeiträge und Aufnahmebeiträge für die Abteilungen können von den jeweiligen Abteilungsversammlungen beschlossen und festgelegt werden. Der Vorstand muss vor dem Termin der Abteilungsversammlung gehört werden.

(2) Für Abteilungsbeiträge gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

(3) Der Beitrag wird im Voraus mittels Lastschriftverfahren eingezogen (Termine: siehe § 3 Absatz 1).

(4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Beitragshöhe beträgt für

(a) Kinder/Jugendliche	(0 – 18 Jahre)	60,00 Euro/Jahr,
(b) Erwachsene	(ab 19 Jahre)	96,00 Euro/Jahr,
(c) passive Mitglieder und Förderer		25,00 Euro/Jahr,
(d) Familienbeitrag		156,00 Euro/Jahr.

(2) Zum Familienbeitrag zählen Ehepaare und deren Kinder bis einschließlich 18 Jahre. Eine personenbezogene An- und Abmeldung ist für jedes einzelne Mitglied der Familie separat notwendig. Dabei wird vom Verein ermittelt, ob jeweils der Familienbeitrag oder die Summe der Einzelbeiträge günstiger ist; Die Beitragspflicht besteht für die günstigere Variante.

(3) Wird ein Kind, dessen Mitgliedschaft bisher über den Familienbeitrag abgegolten wurde, 19 Jahre alt, so wird automatisch ab dem folgenden Halbjahr der Einzelbeitrag für Erwachsene fällig und durch den Verein per Lastschrift eingezogen. Durch die Eltern/Erziehungsberechtigten erteilte Einzugsermächtigungen für die Kinder/Jugendlichen bleiben auch für Erwachsenenbeiträge gültig, wenn keine neue Kontoverbindung für die Beitragslastschrift angegeben wird.

(4) Zum Begriff „Familie“ zählen auf Antrag, ergänzend zu §2, auch nicht verheiratete Paare, die in eheähnlichen – auch gleichgeschlechtlichen – Lebenspartnerschaften leben. Über die Anträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(5) Für Mitgliedsbeiträge von Kindern und Jugendlichen haften die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

(6) Eine passive Mitgliedschaft ist eine reine Fördermitgliedschaft und berechtigt nicht zur aktiven Teilnahme an Trainings- und Wettkampfangeboten des Vereins. Analoges gilt im kulturellen Bereich für die Theaterabteilung.

§ 3 Beitragszahlung

(1) Die Beiträge werden halbjährlich, jeweils zum 15.02. und zum 15.08., fällig. Bei Eintritt

während des Kalenderjahres ist der anteilige Jahresbeitrag (1/12 des Jahresbeitrages mal Anzahl der Mitgliedsmonate) zu zahlen und wird sofort fällig.

(2) Die Fälligkeit von Abteilungsbeiträgen kann von den Abteilungen selbst bestimmt werden.

(3) Bei Zahlungsverzug erinnert der Vorstand die Vereinsmitglieder schriftlich. Die erste Erinnerung ist kostenfrei, für die zweite und jede weitere Erinnerung kann eine Gebühr von 3,00 Euro erhoben werden.

(4) Wird ein fälliger Beitrag auch nach zweimaliger Erinnerung nicht gezahlt, kann das Mitglied vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Brief zuzustellen (siehe §3, Ziffer 4 der Satzung).

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand beim Eintritt eine aktuelle Kontoverbindung mitzuteilen sowie eine Einzugsberechtigung/ein SEPA-Mandat zu erteilen. Änderungen der Kontoverbindung sind umgehend anzuzeigen. Gebühren, die durch eine nicht mehr gültige Kontoverbindung oder durch fehlende Kontodeckung zu den Fälligkeitsterminen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen und können durch Lastschrift eingezogen werden.

§ 4 Beitragsermäßigungen und Beitragsfreistellungen

(1) Ehrenmitglieder und -vorstände sind beitragsfrei gestellt.

(2) Weiterhin beitragsfrei sind Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben sowie Mitglieder, die 50 Jahre Mitglied im Verein sind und zu diesem Zeitpunkt das 68. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Mitglieder, die satzungsgemäße Aufgaben übernehmen, können vom Vorstand beitragsfrei gestellt werden.

(4) Über weitere Beitragsermäßigungen, z.B. bei persönlichen Notlagen von Mitgliedern, gilt folgende Regelung: Der Vorstand wird ermächtigt, im Einzelfall auf einen schriftlichen Antrag hin Mitglieder von ihren Beitragspflichten ganz oder teilweise zu befreien. Die Befreiung muss in der Person des Antragsstellers gerechtfertigt und im Einzelfall begründet sein.

(5) Sonderbeiträge für Abteilungen können ganz oder teilweise erlassen werden. Es gelten die Regelungen für die regulären Beiträge.

(6) Es können zusätzliche Kriterien für Beitragsermäßigungen oder –befreiungen für Sonderbeiträge der Abteilungen festgelegt werden. Diese müssen von den jeweiligen Abteilungsversammlungen beschlossen werden. Der Vorstand muss vor dem Termin der Abteilungsversammlung gehört werden.

§ 5 Änderung der Beitragsordnung

Über Änderungen der Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.